

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15. Dezember 2005***Genehmigung der Makakenversuche an der Universität Bremen***

Am 21. November 2005 hat die zuständige senatorische Behörde für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Genehmigung erteilt, auch in den nächsten drei Jahren Affenversuche an der Universität durchzuführen. Aus der Pressemitteilung der Behörde ist zu entnehmen, dass die „Untersuchungen zur Funktionsweise des Säugertiergehirns an lebenden Affen (Makaken)“ mit der Auflage verbunden sind, dass die Universität zu Dokumentationen der Versuche verpflichtet ist. Außerdem muss die Möglichkeit, dass alternativ untersucht werden kann – z. B. durch den Kernspintomographen –, sofort angezeigt werden. Weitere Auflagen schreiben vor, dass bei operativen Eingriffen ein Tierarzt hinzugezogen wird.

Angesichts der erheblichen Proteste gegen die Affenversuche ist die beabsichtigte Einsetzung einer internationalen Expertenkommission zur Evaluierung der Versuche bereits offiziell angekündigt worden.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Makaken dürfen mit der erteilten Genehmigung in den Jahren 2005 bis 2008 pro Jahr neu für die invasiven elektrophysiologischen Versuche eingesetzt werden?
2. Wie viele Makaken dürfen in diesem Zeitraum für Untersuchungen im Kernspintomographen pro Jahr neu eingesetzt werden?
3. Wie viele Affen dürfen sowohl in den elektrophysiologischen als auch in den kernspintomographischen Versuchen eingesetzt werden?
4.
 - a) Über welche Zeitdauer dürfen Affen, an denen gegebenenfalls ausschließlich elektrophysiologische Ableitungen vorgenommen werden sollen, in derartigen Versuchsreihen eingesetzt werden?
 - b) Wie häufig dürfen dabei an ihnen chirurgische Eingriffe vorgenommen werden?
 - c) Wie lange darf vor Beginn der eigentlichen Versuchsphase die so genannte Dressurphase dauern, bzw. wie lange dauert sie in der Regel?
 - d) Gibt es während der eigentlichen Versuchsphase Zeiträume, in denen an den Tieren keine Untersuchungen vorgenommen werden, und wie lange dauern diese gegebenenfalls?
5.
 - a) Über welche Zeiträume dürfen Affen, an denen gegebenenfalls sowohl elektrophysiologische Ableitungen als auch kernspintomographische Untersuchungen vorgenommen werden sollen, jeweils in den invasiven und nicht-invasiven Versuchsreihen eingesetzt werden?
 - b) Wie häufig dürfen dabei an diesen Tieren chirurgische Eingriffe vorgenommen werden?
 - c) Wie lange dürfen vor Beginn der eigentlichen invasiven und nicht-invasiven Versuchsphasen die jeweiligen so genannten Dressurphasen dauern, bzw. wie lange dauern sie jeweils in der Regel?

- d) Gibt es während der eigentlichen Versuchsphasen Zeiträume, in denen an den Tieren keine Untersuchungen vorgenommen werden, und wie lange dauern diese gegebenenfalls?
6.
 - a) Über welche Zeitdauer dürfen Affen, an denen gegebenenfalls ausschließlich kernspintomographische Untersuchungen vorgenommen werden sollen, in derartigen Versuchsreihen eingesetzt werden?
 - b) Wie lange darf vor Beginn der eigentlichen Versuchsphase die Dressurphase dauern, bzw. wie lange dauert sie in der Regel?
 - c) Gibt es während der eigentlichen Versuchsphase Zeiträume, in denen an den Tieren keine Untersuchungen vorgenommen werden, und wie lange dauern diese gegebenenfalls?
 7. Wie viele Ratten dürfen im erteilten Genehmigungszeitraum mit welchem Ziel für Tierversuche eingesetzt werden?
 8. Wie viele Ratten durften seit 1998 im Tierversuch für welche Zwecke eingesetzt werden, wie viele wurden bis 2005 jeweils eingesetzt?
 9. Wird es mit dem Einsatz des Kernspintomographen bis November 2008 zu einer Reduzierung der invasiven Versuche mit den Makaken kommen, die der Senat wiederholt eingefordert hat? Wenn ja, auf welche Weise wird eine solche Reduzierung nachweisbar sein?
 10. Welche Berichtspflichten hat der Senat in der Genehmigung vom 21. November 2005 festgelegt?
 11. Waren die Genehmigungen seit 1998 mit Berichtspflichten gegenüber der Genehmigungsbehörde verbunden, und wenn ja, in welcher Form und mit welchem Inhalt wurde welche Unterlage seitens der Universität erstellt und übermittelt?
 12. Wie oft und mit welchem Ergebnis wurden die Makaken seit 1998 amtstierärztlich untersucht?
 13. Wie soll die angekündigte internationale Expertenkommission zusammengesetzt werden?
 - a) Welche und wie viele Mitglieder wird sie haben?
 - b) Auf welche Art und Weise wird wer diese Mitglieder berufen?
 - c) Wie werden die zuständigen parlamentarischen Gremien in die Entscheidungsfindung einbezogen?
 - d) In welcher Form sollen Vertreter des Tierschutzes einbezogen werden?
 - e) Mit welchem Ziel soll die Kommission ab wann, wie oft, mit welchem Vorsitz und bis zum welchem Zeitpunkt tagen?
 - f) Wird die Kommission öffentlich tagen und beraten?
 - g) Wem sollen wann jeweils Zwischenberichte und wann soll der Endbericht vorgelegt werden?

Silvia Schön, Jens Crueger,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 31. Januar 2006

Vorbemerkung

Der Senat stellt vorab klar, dass die Genehmigung der Makakenversuche an der Universität Bremen vom 18. November 2005, zugestellt am 21. November 2005, mit weitreichenden Auflagen verbunden ist. Hierzu zählt beispielsweise, dass die Behörde sofort davon zu unterrichten ist, wenn sich entgegen dem Stand des heutigen Wissens Anzeichen dafür ergeben, dass die Versuche ganz oder teilweise durch Mes-

sungen mit dem Kernspintomographen der Universität oder durch andere alternative Verfahren ersetzt werden können. Des Weiteren sind die Verpflichtungen über bestimmte Dokumentationen erhöht worden, um eine Transparenz über die Entwicklung der invasiven (eingreifenden) und nicht invasiven Messversuche zu ermöglichen.

Die Anzahl der Makaken, die im gesamten Genehmigungszeitraum von drei Jahren neu in das Versuchsprogramm aufgenommen werden dürfen, wurde auf 13 begrenzt. Beantragt wurden 21 Tiere. Weitere Auflagen legen differenzierte Zeiträume für den Einsatz der Affen im Versuch fest.

Der Genehmigungsbescheid ist derzeit noch nicht bestandskräftig.

Insofern können Fragen, die sich unmittelbar auf den Versuchsantrag vom 7. Juli 2005 und den dazu erteilten Genehmigungsbescheid beziehen, nur in einem eingeschränkten Umfang beantwortet werden.

1. Wie viele Makaken dürfen mit der erteilten Genehmigung in den Jahren 2005 bis 2008 pro Jahr neu für die invasiven elektrophysiologischen Versuche eingesetzt werden?

In dem Genehmigungszeitraum 2005 bis 2008 wurde insgesamt der Einsatz von 13 neuen Makaken für das Versuchsvorhaben genehmigt. Hierbei wurde nicht differenziert, wie viele Tiere für welche Versuchsmethoden eingesetzt werden sollen.

2. Wie viele Makaken dürfen in diesem Zeitraum für Untersuchungen im Kernspintomographen pro Jahr neu eingesetzt werden?
3. Wie viele Affen dürfen sowohl in den elektrophysiologischen als auch in den kernspintomographischen Versuchen eingesetzt werden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. a) Über welche Zeitdauer dürfen Affen, an denen gegebenenfalls ausschließlich elektrophysiologische Ableitungen vorgenommen werden sollen, in derartigen Versuchsreihen eingesetzt werden?

Durch den Genehmigungsbescheid sind die maximalen täglichen und wöchentlichen Versuchszeiten für die Makaken differenziert pro Tier unabhängig von der Versuchsmethode festgelegt.

Darüber hinaus gibt es keine Vorgaben hinsichtlich einzelner Zeiträume für einzelne Versuchsmethoden bezogen auf den gesamten Genehmigungszeitraum.

- b) Wie häufig dürfen dabei an ihnen chirurgische Eingriffe vorgenommen werden?

Die Anzahl der chirurgischen Eingriffe ergibt sich aus den Versuchserfordernissen, die abhängig sind vom individuellen Tier, der Funktionstauglichkeit der Technik über die Zeit und den einzelnen wissenschaftlichen Fragestellungen.

- c) Wie lange darf vor Beginn der eigentlichen Versuchsphase die so genannte Dressurphase dauern, bzw. wie lange dauert sie in der Regel?

Die Dauer der Dressurphase ist bei jedem Tier individuell unterschiedlich und vom individuellen Tier sowie den zu erlernenden Aufgaben abhängig.

- d) Gibt es während der eigentlichen Versuchsphase Zeiträume, in denen an den Tieren keine Untersuchungen vorgenommen werden, und wie lange dauern diese gegebenenfalls?

Im Genehmigungszeitraum gibt es unterschiedlich lange Zeiträume für die Tiere, in denen keine Untersuchungen vorgenommen werden. Dies ist z. B. abhängig von den sich planerisch ergebenden Zeiträumen zwischen der Beendigung von Versuchsreihen bei einem Tier und dem Beginn der Untersuchung neuer Fragestellungen oder der Verfügbarkeit wissenschaftlicher und technischer Mitarbeiter zur Bearbeitung von Versuchen und Ergebnissen.

5. a) Über welche Zeiträume dürfen Affen, an denen gegebenenfalls sowohl elektrophysiologische Ableitungen als auch kernspintomographische Untersuchungen vorgenommen werden sollen, jeweils in den invasiven und nicht-invasiven Versuchsreihen eingesetzt werden?

Da nicht zwischen invasiven und nicht-invasiven Versuchsreihen differenziert wird (siehe Antwort zu Frage 1) wird auf die Antwort zu Frage 4 a) verwiesen.

- b) Wie häufig dürfen dabei an diesen Tieren chirurgische Eingriffe vorgenommen werden?

Auf die Antwort zu Frage 4 b) wird verwiesen.

- c) Wie lange dürfen vor Beginn der eigentlichen invasiven und nicht-invasiven Versuchsphasen die jeweiligen so genannten Dressurphasen dauern, bzw. wie lange dauern sie jeweils in der Regel?

Auf die Antwort zu Frage 4 c) wird verwiesen.

- d) Gibt es während der eigentlichen Versuchsphasen Zeiträume, in denen an den Tieren keine Untersuchungen vorgenommen werden, und wie lange dauern diese gegebenenfalls?

Auf die Antwort zu Frage 4 d) wird verwiesen.

6. a) Über welche Zeitdauer dürfen Affen, an denen gegebenenfalls ausschließlich kernspintomographische Untersuchungen vorgenommen werden sollen, in derartigen Versuchsreihen eingesetzt werden?

Auf die Antwort zu Frage 4 a) wird verwiesen.

- b) Wie lange darf vor Beginn der eigentlichen Versuchsphase die Dressurphase dauern, bzw. wie lange dauert sie in der Regel?

Auf die Antwort zu Frage 4 b) wird verwiesen.

- c) Gibt es während der eigentlichen Versuchsphase Zeiträume, in denen an den Tieren keine Untersuchungen vorgenommen werden, und wie lange dauern diese gegebenenfalls?

Auf die Antwort zu Frage 4 c) wird verwiesen.

7. Wie viele Ratten dürfen im erteilten Genehmigungszeitraum mit welchem Ziel für Tierversuche eingesetzt werden?

Im Genehmigungszeitraum dürfen maximal 60 Ratten eingesetzt werden. Die Versuche an Ratten sind integraler Bestandteil der Makakenversuche und dienen der Fortentwicklung der hochkomplizierten Methodik und Technik sowie deren Erprobung vor Einsatz und Etablierung bei den Primaten.

8. Wie viele Ratten durften seit 1998 im Tierversuch für welche Zwecke eingesetzt werden, wie viele wurden bis 2005 jeweils eingesetzt?

Im ersten Genehmigungszeitraum vom 14. August 1998 bis 1. Mai 2001 wurden maximal 75 Ratten genehmigt.

Im zweiten Genehmigungszeitraum vom 11. Dezember 2001 bis 30. November 2004 wurden maximal 60 Ratten genehmigt.

Die Tiere wurden zur Entwicklung und Erprobung von verbesserten Mikroelektroden eingesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die jährlich neu aufgenommenen Versuchsratten gemäß den Meldungen durch die betroffene Versuchseinrichtung nach der Versuchstiermeldeverordnung aufgeführt:

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Gesamtzahl
Neu eingesetzte Ratten	0	2	6	8	15	21	0	52

9. Wird es mit dem Einsatz des Kernspintomographen bis November 2008 zu einer Reduzierung der invasiven Versuche mit den Makaken kommen, die der Senat wiederholt eingefordert hat? Wenn ja, auf welche Weise wird eine solche Reduzierung nachweisbar sein?

Der Kernspintomograph soll verstärkt eingesetzt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann weder eine Aussage über die Anzahl der invasiven Versuche noch über die Anzahl der nicht-invasiven Messungen gemacht werden.

10. Welche Berichtspflichten hat der Senat in der Genehmigung vom 21. November 2005 festgelegt?

In der aktuellen Genehmigung ist eine zusätzliche Verpflichtung zur Dokumentation festgelegt worden, die die erforderliche Transparenz über die Entwicklung der invasiven und nicht-invasiven Messversuche ermöglichen soll.

Zu den weiteren Berichtspflichten wird auf die Antworten zu Frage 11 verwiesen.

11. Waren die Genehmigungen seit 1998 mit Berichtspflichten gegenüber der Genehmigungsbehörde verbunden, und wenn ja, in welcher Form und mit welchem Inhalt wurde welche Unterlage seitens der Universität erstellt und übermittelt?

Bei jedem Tierversuch besteht gegenüber der Genehmigungsbehörde die tierschutzrechtlich fixierte jährliche Berichtspflicht über die neu eingesetzten Versuchstiere nach der Versuchstiermeldeverordnung. Dieser Vorgabe wurde in der gemäß vorgenannter Verordnung vorgegebenen Form nachgekommen.

Über die tierschutzrechtlich fixierten Vorgaben hinaus ist die Genehmigungsbehörde in Bezug auf das Versuchsvorhaben mit Makaken regelmäßig über die erzielten und abgesicherten Forschungsergebnisse zu unterrichten. Diese Berichtspflicht wurde durch Übermittlung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Abstracts erfüllt. Zusätzlich ist seit dem zweiten Genehmigungszeitraum einmal jährlich zu berichten, ob zwischenzeitlich alternative Verfahren zum Ersatz dieser Tierversuche bekannt geworden oder zu erwarten sind. Nach jährlich schriftlicher Mitteilung haben sich diese alternativen Verfahren nicht abgezeichnet.

12. Wie oft und mit welchem Ergebnis wurden die Makaken seit 1998 amtstierärztlich untersucht?

Eine amtstierärztliche Untersuchung von Versuchstieren ist nach dem Tierschutzrecht ohne konkreten Anlass nicht obligatorisch vorgeschrieben.

Seit Beginn der Primatenversuche im Jahr 1998 wurde die betroffene Tierversuchseinrichtung durch den zuständigen Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen elf Mal kontrolliert.

Beanstandungen mussten in keinem Fall ausgesprochen werden.

Der Kontrollumfang ergibt sich aus den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und umfasst neben der Überprüfung der geforderten Aufzeichnungen primär die Kontrolle der Haltungsbedingungen und des Pflegezustandes der Tiere. Die Kontrollen werden mit Hilfe einer Checkliste durchgeführt. Die klinischen Untersuchungen der Tiere werden von einem auswärtigen Tierarzt mit praktischen Erfahrungen im Umgang mit Primaten vorgenommen. Dokumentationen darüber befinden sich in der Versuchseinrichtung.

Es bestand zu keinem Zeitpunkt eine Veranlassung zur amtstierärztlichen Untersuchung der Primaten.

13. Wie soll die angekündigte internationale Expertenkommission zusammengesetzt werden?

- a) Welche und wie viele Mitglieder wird sie haben?
- b) Auf welche Art und Weise wird wer diese Mitglieder berufen?
- c) Wie werden die zuständigen parlamentarischen Gremien in die Entscheidungsfindung einbezogen?
- d) In welcher Form sollen Vertreter des Tierschutzes einbezogen werden?

- e) Mit welchem Ziel soll die Kommission ab wann, wie oft, mit welchem Vorsitz und bis zum welchem Zeitpunkt tagen?
- f) Wird die Kommission öffentlich tagen und beraten?
- g) Wem sollen wann jeweils Zwischenberichte und wann soll der Endbericht vorgelegt werden?
- a) Der Senator für Bildung und Wissenschaft wird in Abstimmung mit der Leitung der Universität den Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft
- b) um Namensvorschläge für die Gutachter bitten. Aus dem Kreis dieser Vorschläge wird der Senator die Gutachter berufen.
- c) Eine Einbindung der parlamentarischen Gremien in die Arbeit der Kommission ist nicht vorgesehen. Die zuständigen Gremien werden über das Verfahren und die personelle Besetzung der Kommission und die Ergebnisse der Evaluierung unterrichtet werden.
- d) Entsprechend zum Verfahren zu a) und b) wird der Senator für Bildung und Wissenschaft den Deutschen Tierschutzbund um Namensvorschläge bitten, und aus den Vorschlägen einen Gutachter berufen.
- e) Die an die Kommission zu stellenden Fragen sind im Einzelnen noch nicht festgelegt. Ziel der Evaluierung ist es, einerseits mit Hilfe einer fachlich fundierten Evaluation den wissenschaftlichen Ertrag des Forschungsprogramms sowie die laufenden Forschungsarbeiten anhand internationaler Vergleichsmaßstäbe zu bewerten und vor allem die Frage der Ersetzbarkeit der eingesetzten Untersuchungsmethoden durch non-invasive Verfahren zu prüfen. Andererseits geht es um die rechtlichen, insbesondere die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten, die von der Bürgerschaft angestrebte Entscheidung über den geordneten abgestuften Ausstieg aus den invasiven Tierversuchen zu einem geeigneten Zeitpunkt zu realisieren. Es ist vorgesehen, dass die Kommission ihre Ergebnisse bis Juni 2007 vorlegt. Dabei wird die Kommission aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen.
- f) Wie in solchen Fällen üblich, wird die Kommission nicht öffentlich tagen.
- g) Es ist vorgesehen, einen Bericht über die Ergebnisse der Kommissionsberatung zu erbitten und vorzulegen.